

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE  
DEN EUROPÆISKE UNIONS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION  
EUROOPA LIIDU KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION  
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH  
SUD EUROPSKE UNIJE  
CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA



LUXEMBOURG

EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA  
EUROPOS SĄJUNGOS TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-UNJONI EWROPEA  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNII EUROPEJSKIEJ  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNIÃO EUROPEIA  
CURTEA DE JUSTIȚIE A UNIUNII EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE  
SODIŠČE EVROPSKE UNIJE  
EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL

## **Antwort auf die Bitte des italienischen Ratsvorsitzes, neue Vorschläge zur Vereinfachung der Aufgabe zu unterbreiten, im Rat zu einer Einigung über die Modalitäten einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht der Union zu gelangen**

Der Gerichtshof dankt dem italienischen Ratsvorsitz für dessen mit Schreiben vom 3. September 2014 ergriffene Initiative, um neue Vorschläge zu den Modalitäten einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht der Union zu bitten.

### *I. Kontext der derzeitigen Lage*

Die Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht ist Teil der Gesetzgebungsinitiative für eine Reform der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die der Gerichtshof dem Unionsgesetzgeber am 28. März 2011 unterbreitet hat. Nachdem diese Erhöhung von der Kommission befürwortet worden war, wurde sie vom Parlament in erster Lesung gebilligt. Im Rat konnte zwar eine grundsätzliche Einigung erzielt werden, doch konnten die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Modalitäten der Benennung zusätzlicher Richter nicht überwunden werden. Zum letztgenannten Punkt kam der griechische Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2014 zu dem Schluss, dass bei anderen vom Gerichtshof in Erwägung gezogenen Optionen jede Lösung, die eine unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegende Zahl von Richtern vorsehe und daher eine Auswahl unter den Mitgliedstaaten erforderlich mache, ebenfalls auf die Schwierigkeiten stoßen werde, die in den vergangenen Jahren die Erzielung einer Einigung im Rat verhindert hätten.

Überdies weisen die Schwierigkeiten, auf die der Rat in jüngster Zeit bei der Ernennung von Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) mehrfach gestoßen ist, einige Gemeinsamkeiten mit der vorstehend dargestellten Situation auf. Denn sowohl im vergangenen Jahr als auch in diesem Jahr führte die Notwendigkeit, aufgrund der – bedingt durch die geringe Größe dieses Gerichts – begrenzten Zahl zu besetzender Stellen und des Strebens nach einem Ausgleich zwischen den Grundsätzen der Stabilität und der Rotation eine Auswahl zu treffen, zu langen und schwierigen Debatten und sogar dazu, dass bislang die infolge des Ablaufs der Amtszeit zweier Richter am GöD, darunter dessen Präsident, für den 30. September 2014 vorgesehenen Ernennungen noch immer nicht erfolgt sind. Die negativen Auswirkungen dieser Blockade auf das ordnungsgemäße Funktionieren des GöD machen sich bereits bemerkbar, da die Ungewissheit hinsichtlich seiner

Zusammensetzung eine effiziente Bearbeitung der bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen kaum zulässt.

In Bezug auf die Arbeitsbelastung des Gerichts hat sich die Lage gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem die Gesetzgebungsinitiative des Gerichtshofs eingeleitet wurde, noch verschärft. Während sich die Zahl der beim Gericht anhängigen Rechtssachen seinerzeit auf ungefähr 1 300 belief, wird sie in Kürze 1 600 Rechtssachen erreichen, womit beim Gericht im Übrigen mehr als doppelt so viele Rechtssachen anhängig sind wie beim Gerichtshof. Die Zahl der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen, die im Jahr 2010 bei 636 und im Jahr 2011 bei 722 lag, wird im Jahr 2014 wahrscheinlich auf 1 000 steigen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Anschluss an die Feststellung des Gerichtshofs, dass das Gericht die angemessene Verfahrensdauer überschritten hat, die ersten Schadensersatzklagen erhoben worden sind (T-479/14, Kendrion/Gerichtshof der Europäischen Union; T-577/14, Gascogne Sack Deutschland GmbH und Gascogne/Gerichtshof der Europäischen Union). In anderen derzeit beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen ist die Frage eines Verstoßes des Gerichts gegen die Pflicht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu entscheiden, von den betroffenen Parteien aufgeworfen worden. Zusammen genommen geht es bei diesen Rechtssachen, einschließlich derjenigen, die sich noch in einem vorgerichtlichen Stadium befinden (Stellung eines Antrags auf Schadensersatz beim Gerichtshof und/oder der Kommission) um Schäden in Höhe von fast 20 Mio. Euro.

*II. Vorschlag, die Zahl der Richter am Gericht in drei Stufen zu verdoppeln und ihm die den öffentlichen Dienst der Union betreffenden Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug zu übertragen*

Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Modalitäten einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht in einer Weise ausgestaltet werden müssen, die es ermöglicht, in sehr kurzer Zeit die Rechtsprechungskapazität des Gerichts zu erhöhen, um es in die Lage zu versetzen, sowohl die Verfahrensdauer als auch den Rückstand der anhängigen Rechtssachen rasch und erheblich zu verkürzen.

Aus diesem Grund schlägt der Gerichtshof vor, die Zahl der Richter am Gericht auf zwei je Mitgliedstaat zu erhöhen und dabei zum einen diese Erhöhung in mehreren Phasen vorzunehmen – um einen Gleichlauf mit der Entwicklung der Zahl beim Gericht eingehender Rechtssachen zu gewährleisten – und zum anderen die den öffentlichen Dienst der Union betreffenden Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug dem Gericht zu übertragen.

Damit wird dieser Vorschlag nicht nur dem unmittelbaren Bedarf des Gerichts gerecht, sondern soll darüber hinaus, indem er sich auf einen weiter in die Zukunft reichenden Zeitraum erstreckt, eine sowohl strukturelle als auch nachhaltige Antwort auf die aufgetretenen Schwierigkeiten geben, die die Frage der Behandlung der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen längerfristig zu regeln vermag, indem sie es ihm ermöglicht, den absehbaren Anstieg seiner Arbeitsbelastung zu bewältigen.

- Die erste Stufe bestünde in einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um zwölf und würde ihm die dringend benötigte sofortige Verstärkung bringen. Die genannte Zahl, die der ursprünglich im Jahr 2011 vorgeschlagenen entspricht, ist mehr denn je durch die Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts gerechtfertigt und verursacht keine höheren als die insoweit bereits im Rahmen der Gesetzgebungsinitiative von 2011 vorgesehenen Kosten, die der Unionsgesetzgeber grundsätzlich genehmigt hat.
- Die zweite Stufe bestünde in einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um sieben und würde die Übertragung der den öffentlichen Dienst der Union betreffenden Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug auf das Gericht umfassen. Sie könnte im Jahr 2016 (in dem das Gericht teilweise neu besetzt wird) auf der Grundlage einer in diesem Sinne vom Gerichtshof ausgearbeiteten Gesetzgebungsinitiative erfolgen. Die Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit ein Richter am GöD besitzt, hätten die Möglichkeit, seine Ernennung zum Richter am Gericht vorzuschlagen, vorausgesetzt, sie waren nicht bereits an der ersten Stufe beteiligt.
- Die dritte Stufe bestünde in einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um neun und fiel mit der teilweisen Neubesetzung des Gerichts im Jahr 2019 zusammen.

Der vorliegende Vorschlag wurde intern diskutiert, zunächst mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Gerichts sowie dem Präsidenten des GöD. Sodann wurde er von der Generalversammlung des Gerichtshofs gebilligt, und die Vollversammlung des GöD hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben, während sich die Vollversammlung des Gerichts für die Schaffung eines Fachgerichts für Markensachen und hinsichtlich des GöD für die Beibehaltung des Status quo ausgesprochen hat; daraufhin hatten der Präsident und der Vizepräsident des Gerichtshofs als Teilnehmer an einer Sondervollversammlung des Gerichts Gelegenheit, den Mitgliedern des Gerichts die Gründe für den jetzigen Vorschlag des Gerichtshofs zu erläutern.

Unter diesen Umständen hofft der Gerichtshof, dass sein Vorschlag möglichst bald die Zustimmung des Unionsgesetzgebers findet.